

Statuten Spitex Lauchetal

1. ALLGEMEINES

1.1 Name

Unter dem Namen Spitex Lauchetal besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse der Spitex-Geschäftsstelle.

1.3 Zweck

Der Verein übernimmt im Auftrag der politischen Gemeinden mit entsprechend ausgebildetem Personal die Krankenpflege, die Hauspflege, die Haushilfe, den Fahrdienst, den Mahlzeitendienst und den Krankenmobiliendarleihdienst für die Einwohner seines Einzugsgebietes. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Hilfe und Pflege zu Hause angeboten werden.

1.4 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst folgende

politische Gemeinden: Affeltrangen, Bettwiesen, Braunau, Lommis, Tobel-Tägerschen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Einzugsgebiet geändert werden.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Familien werden, die ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet haben.

2.2 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder des Vereins können öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Körperschaften (z.B. Politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Bürgergemeinden, usw.) werden, die ihren Sitz im Einzugsgebiet haben.

2.3 Beitritt

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch das Ausfüllen der Beitrittserklärung oder durch das Einzahlen des ersten Jahresbeitrages erfolgen.

2.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist bei Tod oder Wegzug aus dem Einzugsgebiet jederzeit,

andernfalls nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich an die Spitex-Geschäftsstelle zu erfolgen.

2.5 Ausschluss

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen, oder den Mitgliederpflichten nicht nachkommen, können jederzeit durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

3. ORGANE

3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr bis Mitte Mai abzuhalten. Die Einladung dazu ist den Mitgliedern unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch einen Fünftel der Mitglieder, durch Beschluss des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäftsvorhaben vorbehalten:

- a) Genehmigung von Statutenänderungen
- b) Wahl des Präsidenten, und von vier Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder. Diese fünf Personen bilden den Vorstand
- c) Wahl von drei Rechnungsrevisoren
- d) Kenntnisnahme vom Revisionsbericht zur Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
- f) Genehmigung der Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
- g) Genehmigung der Tarife für die nicht kassenpflichtigen Dienstleistungen, jeweils gültig ab 1. Juni des laufenden Geschäftsjahres
- h) Genehmigung des Jahresbudgets für das kommende Geschäftsjahr
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von weiteren Dienstleistungsangeboten
- k) Beschlussfassung über die Änderung des Einzugsgebietes
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr und bei Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Juni. Die Mitglieder wählen den Vorstand und im speziellen den Präsidenten. Bezüglich dem Vizepräsident und Aktuar konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder zwei andern Vorstandsmitgliedern. Er bearbeitet alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

In Ausnahmefällen können Abstimmungen auch auf dem Korrespondenzweg vorgenommen werden.

Der Vorstand kann Investitionen von insgesamt bis zu Fr. 10'000.-- pro Geschäftsjahr in eigener Kompetenz tätigen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Kollektiv zeichnungsberechtigt ist der Präsident zusammen mit dem Aktuar.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat nur Anrecht auf Sitzungsgelder sowie eine angemessene Entschädigung und Rückvergütung der Spesen im Zusammenhang mit besonderen Aufgaben.

3.3 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen entsprechenden schriftlichen Bericht mit Antrag an die Mitgliederversammlung.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Bezug von Dienstleistungen

Die Einzelmitglieder und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen können die Dienstleistungen des Spitex Lauchetal, die

grundsätzlich allen Einwohnern des Einzugsgebiets offen stehen, zum normalen Tarif in Anspruch nehmen. Beim Eintritt gilt dafür grundsätzlich eine Karenzfrist von drei Monaten. Nichtmitglieder bezahlen bei Spitexleistungen, die nicht durch die obligatorische Grundversicherung gedeckt sind, einen Zuschlag auf den Normaltarif.

Treten Neuzuzüger in den Verein ein, die bei ihrem vorherigen Wohnort ebenfalls Mitglied einer Spitex-Organisation waren, haben sie (sofern die Mitgliedschaft ohne Unterbruch weitergeführt wird) ab Beitrittsdatum zur Spitex Lauchetal, Anspruch auf den Mitgliedertarif.

4.2 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann pro Person nicht kumuliert werden.

4.3 Vorschlagsrecht

Die Mitglieder können zu Händen der Mitgliederversammlung Anträge einreichen. Solche sind jeweils bis Ende März, spätestens aber einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu richten.

4.4 Mitgliederbeiträge

Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Beitrag.

5. MITTEL

5.1 Finanzierung

Diese bestehen aus folgenden Positionen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Subventionen
- d) Gebühren für Dienstleistungen
- e) Freiwillige Spenden und Legate
- f) Kapitalzinsen
- g) sonstige Einnahmen

6. SONSTIGES

6.1 Haftung/Vermögensanspruch

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt, er beträgt max. Fr. 200.00. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Das Mitglied haftet nur bis zum Jahresbeitrag. Die von der Mitgliederversammlung

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 11.05.2004 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Einzelmitglieder Fr. 50.00
- Kollektivmitglieder Fr. 200.00

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum: 11. Mai 2004

Der Präsident:
Die Aktuarin:

beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen der Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten. Der aktuelle Mitgliederbeitrag wird jährlich, mittels Anhang I zu diesen Statuten, festgehalten. Der Anhang I wird nur dann schriftlich an die Mitglieder abgegeben, wenn eine Änderung des Mitgliederbeitrages erfolgte.

6.2 Beiträge der Politischen Gemeinden

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau verpflichtet die Gemeinden, für eine spitalexterne Versorgung (Spitex) in ihrer jeweiligen Gemeinde besorgt zu sein. Die Details werden in einem Leistungsvertrag geregelt. Im Einzugsgebiet der Spitex Lauchetal zahlen die politischen Gemeinden einen Pro-Kopf-Beitrag (bezogen auf die Einwohner).

6.3 Beitritt zu Verbänden

Der Vorstand kann den Beitritt zu regionalen, kantonalen oder schweizerischen Verbänden auf dem Gebiet der Hilfe und Pflege zu Hause beschliessen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung verlangen. Bei Auflösung des Vereins muss ein allfällig nach Tilgung aller Verpflichtungen verbleibendes Vermögen einer gemeinnützigen privat- oder öffentlichrechtlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden.

7.2 Änderung der Statuten

Die Statuten können jederzeit geändert werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung verlangen.

7.3 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.05.2004 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Juni 1999 der Spitex Lauchetal.

** In allen Artikeln wird nur die männliche Schreibweise verwendet, sie gilt aber auch für die weibliche.*